



- 
42. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagdkarte, die Prüfungen und die Jagdschutzabzeichen (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)*
43. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)*
44. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über den Bezirksjagdbeirat (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)*
45. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Aus- und Fortbildung der Berufsjäger (Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)*
- 

## **42. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagdkarte, die Prüfungen und die Jagdschutzabzeichen (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)**

Aufgrund der §§ 27, 28, 33 und 34 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, wird verordnet:

### § 1

#### **Tiroler Jagdkarte**

Die Tiroler Jagdkarte ist entsprechend der Anlage 1 mit den Abmessungen von etwa 105 × 210 mm, zweifach faltbar, aus widerstandsfähigem grünlichem Material herzustellen.

### § 2

#### **Prüfung über die jagdliche Eignung, Ausschreibung, Zulassung**

(1) Um die Zulassung zur Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und des Meldezettels schriftlich bei der nach dem Hauptwohnsitz des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Diese Behörde hat über die Zulassung zu entscheiden.

(2) Die Prüfung ist vor der Prüfungskommission bei der nach Abs. 1 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzulegen.

(3) Die Prüfung ist jährlich einmal abzuhalten. Die Behörde hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung an der Amtstafel kundzumachen sowie im Boten für Tirol und in der vom Tiroler Jägerverband herausgegebenen Zeitschrift „Jagd in Tirol“ auszuschreiben. In der Ausschreibung ist festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt Ansuchen um Zulassung zur Prüfung spätestens einzubringen sind.

### § 3

#### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter als Vorsitzendem, dem Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter und einem weiteren von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Sachverständigen für das Jagdwesen.

### § 4

#### **Prüfungsstoff**

(1) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Er setzt auch Ort und Zeitpunkt der prakti-

schen Schießübung nach Abs. 2 lit. a fest, die nach Möglichkeit auf einer Schießstätte des Tiroler Jägerverbandes durchzuführen ist. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Schießübung auf der nächstgelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

a) Grundkenntnisse über die einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen) einschließlich der Faustfeuerwaffen, das Schießen mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, die Patronenarten und ihre Verwendbarkeit für die einzelnen Wildarten, die Handhabung der Waffe sowie eine praktische Schießübung;

b) Grundkenntnisse über die einzelnen Wildarten, ihr Vorkommen und ihre biologischen Eigenarten, die Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, die Wildfütterung, die Verhütung von Wildschäden, die Kenntnis der Hauptholzarten und der wichtigsten Verbisshölzer, die Wildseuchen und ihre Bekämpfung und die Maßnahmen zur Herstellung eines gesunden Wildstandes;

c) Grundkenntnisse über die einzelnen Jagdhundrassen, ihre Verwendung in den einzelnen Jagdarten, das Führen und die Heranbildung zum brauchbaren Jagdhund;

d) Grundkenntnisse des Jagdbetriebes, wie z. B. Raubwildbekämpfung, Erstellung von Jagdeinrichtungen, jagdliches Brauchtum (Bruchzeichen, Waidmannssprache), der geschützten Pflanzen und Tiere;

e) Kenntnis der wichtigsten jagdrechtlichen Vorschriften, wie Einteilung und Ausmaß der Jagdgebiete, Ruhen der Jagd, Jagderlaubnis, Jagdschutzorgane, Jagd- und Schonzeiten, Abschussmeldung, Verbote bei der Jagdausübung, Wild- und Jagdschäden, Einrichtung und Aufgaben des Tiroler Jägerverbandes, Jagdbehörden.

(3) Die praktische Schießprüfung nach Abs. 2 lit. a ist mit einer Jagdwaffe abzulegen, die mit einer bei der Jagd üblichen Visiereinrichtung ausgestattet und für Patronen eingerichtet ist, die nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 für die Jagd auf Schalenwild zugelassen sind. Dabei ist in der Stellung „sitzend“ oder „liegend aufgelegt“ auf mindestens 100 m Entfernung auf die kleine Gamsscheibe mit dazupassendem 7-Ring-Einsteckspiegel entsprechend der Anlage 2 oder auf eine Scheibe mit vergleichbaren Trefferanforderungen nach drei Probeschüssen eine Serie von fünf Schüssen abzugeben. Diese Serie darf höchstens zweimal wiederholt werden.

## § 5

### Durchführung der Prüfung, Gebühr

(1) Vor dem Beginn der Prüfung hat sich der Prüfungswerber auszuweisen und die Prüfungsgebühr zu erlegen. Die Prüfungsgebühr beträgt 36,50 Euro.

(2) Die Prüfung ist mündlich abzulegen. Sie soll je Prüfungswerber die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Es ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen ist. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber auch nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist oder bei der praktischen Schießübung in keiner der Serien die Mindestanzahl von 40 Ringen erreicht hat.

(3) Die Prüfung gilt ebenfalls als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber während der Prüfung zurücktritt.

## § 6

### Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 3 auszustellen.

## § 7

### Prüfungersatz

(1) Eine Prüfung über die jagdliche Eignung hat bei Personen, die

a) Absolventen der Studienrichtung Forst- und Landwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder

b) Absolventen einer inländischen höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft sind,

zu entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass im Zuge der Berufsausbildung eine Prüfung über die jagdrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. e sowie eine der praktischen Schießprüfung nach § 4 Abs. 3 vergleichbare Prüfung abgelegt wurde.

(2) Kann der nach Abs. 1 erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, so ist über die Prüfungsgegenstände nach § 4 Abs. 2 lit. e und/oder Abs. 3 eine Ergänzungsprüfung abzulegen; die §§ 2 bis 6 gelten hierfür sinngemäß.

## § 8

### Prüfungsentgelt

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung ein Entgelt von 18,25 Euro für jede angefangene Stunde. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Personalstand der Bezirks-

verwaltungsbehörde angehören, haben überdies Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

### § 9

#### **Jagdaufseherprüfung, Ausschreibung, Zulassung**

(1) Die Jagdaufseherprüfung ist vor der Prüfungskommission nach § 10 beim Amt der Landesregierung abzulegen.

(2) Der Prüfungswerber hat um die Zulassung zur Prüfung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren,

d) die Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,

e) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansehens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe.

(3) Anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. d kann ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung durchgeführten Lehrgang über den nach § 11 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung im Boten für Tirol und in der vom Tiroler Jägerverband herausgegebenen Zeitschrift „Jagd in Tirol“ auszuschreiben. In der Ausschreibung ist festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt Ansuchen um die Zulassung zur Prüfung spätestens einzubringen sind.

### § 10

#### **Prüfungskommission**

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung bestellt, und zwar

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) zwei weitere fachlich geeignete Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Jägerverbandes.

### § 11

#### **Prüfungsstoff**

(1) Für die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission und die Durchführung der praktischen Schießübung nach Abs. 2 lit. a gilt § 4 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

a) Kenntnis der einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen) einschließlich der Faustfeuerwaffen, ihrer Bestandteile und ihrer Pflege, ihrer Verwendungsmöglichkeiten für die einzelnen Wildarten, der gebräuchlichsten Patronenarten und ihrer Wirkung, der Bedienung der Waffe, des Schießens mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, des Ladens, Entladens und der Sicherung der Waffe sowie eine praktische Schießübung,

b) Kenntnis der einzelnen Wildarten, ihres Vorkommens und ihrer biologischen Eigenarten, der Einteilung der Wildklassen, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung und ihrer Anlagen, der Verhütung von Wildschäden, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung, der Begründung, Pflege und Nutzung des Waldes, des Schutzes des Waldes vor menschlichen Eingriffen und Schäden durch Tiere;

c) Kenntnis der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendungsmöglichkeiten im Jagdbetrieb, der Erfordernisse der Jagdhundezucht, der Ernährungsweise, des richtigen Abführens des Hundes (Zimmerdressur, Appell), des Ablegens, des Verhaltens vor und nach dem Schuss und der Riemen- und Schweißarbeit;

d) Grundkenntnisse der Vorschriften über den Natur- und den Tierschutz, des Jagdbetriebes (Raubwildbekämpfung, Erstellung von Jagdeinrichtungen, Abschussplanung) und des jagdlichen Brauchtums (Bruchzeichen, Waidmannssprache);

e) Kenntnis aller die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften.

(3) Die praktische Schießübung nach Abs. 2 lit. a ist mit einer Jagdwaffe abzulegen, die mit einer bei der Jagd üblichen Visiereinrichtung ausgestattet und für Patronen eingerichtet ist, die nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 für die Jagd auf Schalenwild zugelassen sind. Dabei ist in der Stellung „sitzend aufgelegt“ auf mindestens 100 m Entfernung auf die kleine Gamsscheibe mit dazupassendem 7-Ring-Einsteckspiegel entsprechend der Anlage 2 nach drei Probeschüssen eine Serie von fünf Schüssen abzugeben. Diese Serie darf einmal wiederholt werden.

## § 12

**Durchführung der Prüfung,  
Gebühr**

(1) Vor dem Beginn der Prüfung hat sich der Prüfungswerber auszuweisen und die Prüfungsgebühr zu erlegen. Die Prüfungsgebühr beträgt 36,50 Euro.

(2) Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zu umfassen. Für die schriftliche Prüfung, deren Dauer eine Stunde nicht überschreiten soll, ist vom Vorsitzenden je eine Aufgabe über die Meldung (Anzeige) eines Jagdvorfalles und über die Berechnung von Wildfütterungskosten zu stellen. Die schriftliche Prüfung gilt als ein Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungswerber die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Es ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen und beim Amt der Landesregierung zu verwahren ist. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber auch nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist oder bei der praktischen Schießübung in keiner der Serien die Mindestanzahl von 42 Ringen erreicht hat.

(3) § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## § 13

**Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 4 auszustellen.

## § 14

**Prüfungserleichterungen,  
Prüfungersatz**

(1) Die Prüfungsgegenstände nach § 11 Abs. 2 lit. b, c und d haben bei Bewerbern um die Jagdaufseherprüfung, die

a) Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder

b) Absolventen einer inländischen höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft sind, zu entfallen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben jedenfalls eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 11 Abs. 2 lit. e abzulegen, eine praktische Schießübung jedoch nur dann, wenn der Nachweis der Ablegung einer der praktischen Schießprüfung nach § 11 Abs. 3 vergleichbaren Prüfung nicht erbracht wird.

(3) In anderen Bundesländern abgelegte Prüfungen werden als Ersatz der Jagdaufseherprüfung anerkannt, wenn der Prüfungsstoff wenigstens das im § 11 Abs. 2 festgesetzte Ausmaß umfasst. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 11 Abs. 2 lit. a, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 11 Abs. 2 lit. e jedenfalls erforderlich.

(4) Für die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 sinngemäß; die Vorlage einer Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes ist jedoch nicht erforderlich.

## § 15

**Berufsjägerausbildung**

Für die Ausbildung der Berufsjäger gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 45.

## § 16

**Berufsjägerprüfung,  
Ausschreibung, Zulassung**

(1) Die Berufsjägerprüfung ist vor der Prüfungskommission nach § 17 beim Amt der Landesregierung abzulegen.

(2) Der Prüfungswerber hat um die Zulassung zur Prüfung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind beizuschließen:

a) die Geburtsurkunde,

b) der Lebenslauf,

c) der Nachweis der Befähigung, eine Jagdkarte zu erlangen,

d) der Nachweis der nach der Aus- und Fortbildungsordnung für Berufsjäger vorgeschriebenen Lehrzeit,

e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes,

f) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Lehrgang über Erste Hilfe.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfung ist einmal jährlich abzuhalten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung im Boten für Tirol und in der vom Tiroler Jägerverband herausgegebenen Zeitschrift „Jagd in

Tirol“ auszuschreiben. In der Ausschreibung ist festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt Ansuchen um die Zulassung zur Prüfung spätestens einzubringen sind.

### § 17

#### Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung bestellt, und zwar

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) zwei weitere fachlich geeignete Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Jägerverbandes,
- c) zwei weitere fachlich geeignete Mitglieder auf Vorschlag der Landarbeiterkammer.

### § 18

#### Prüfungsstoff

(1) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Für die Durchführung der praktischen Schießübung nach Abs. 2 lit. a gilt § 4 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

- a) genaue Kenntnis der einzelnen Arten der Jagdwaffen (Büchsen, Flinten und kombinierte Waffen) einschließlich der Faustfeuerwaffen, ihrer Bestandteile und ihrer Pflege, ihrer Verwendungsmöglichkeiten für die einzelnen Wildarten, der gebräuchlichsten Patronenarten und ihrer Wirkung, der Bedienung, des Einschießens und Korrigierens der Jagdwaffe, des Schießens mit den bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, des Ladens, Entladens und der Sicherung der Waffe sowie eine praktische Schießübung;
- b) genaue Kenntnis der einzelnen Wildarten, ihres Vorkommens und ihrer biologischen Eigenarten, der Einteilung der Wildklassen, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung und ihrer Anlagen, der Verhütung von Wildschäden, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung;
- c) Kenntnis der Funktionen des Waldes, der wichtigsten Waldgesellschaften, Kenntnis über die Waldverjüngung, die Forstschutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Wildschadensverhütung, die forstlichen Möglichkeiten zur Äsungverbesserung, Kenntnis der wichtigsten in Tirol vorkommenden Baumarten und Sträucher sowie Grundkenntnisse über Waldbetriebsarten, die Waldpflege und Wildschadenserhebung im Wald;
- d) Kenntnis der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendungsmöglichkeiten im Jagdbetrieb, des richti-

gen Abführens des Hundes (Zimmerdressur, Appell), des Ablegens, des Verhaltens vor und nach dem Schuss und der Riemen- und Schweißarbeit, der Erfordernisse der Jagdhundezucht, der Ernährungsweise und der wichtigsten Hundekrankheiten;

e) Kenntnis des Jagdbetriebes (Raubwildbekämpfung, Erstellung von Jagdeinrichtungen, Abschussplan), der Führung eines Jagdbetriebes und des damit verbundenen Schriftverkehrs (An- und Verkauf von Futtermitteln, Wildbretverwertung und Wildbretvermarktung, Einstellung und Entlohnung von Arbeitskräften, Steuerfragen u. ä.) und des jagdlichen Brauchtums (Bruchzeichen, Waidmannssprache);

f) Kenntnis aller die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften sowie der Vorschriften über den Naturschutz und den Tierschutz.

(3) Für die Ablegung der praktischen Schießübung nach Abs. 2 lit. a gilt § 11 Abs. 3.

### § 19

#### Durchführung der Prüfung, Gebühr

(1) Vor dem Beginn der Prüfung hat sich der Prüfungswerber auszuweisen und die Prüfungsgebühr zu erlegen. Die Prüfungsgebühr beträgt 36,50 Euro.

(2) Die Prüfung hat einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu umfassen. Für die schriftliche Prüfung, deren Dauer eine Stunde nicht überschreiten soll, ist vom Vorsitzenden je eine Aufgabe über die Meldung (Anzeige) eines Jagdvorfalles und über die Berechnung von Wildfütterungskosten zu stellen. Die schriftliche Prüfung gilt als ein Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungswerber die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Es ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen und beim Amt der Landesregierung zu verwahren ist. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber auch nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist oder bei der praktischen Schießübung in keiner der Serien die Mindestanzahl von 42 Ringen erreicht hat.

(3) § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

### § 20

#### Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Kommissionsmitgliedern unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 5 auszustellen.

## § 21

**Prüfungersatz**

In anderen Bundesländern abgelegte Prüfungen werden bei Nachweis einer mindestens dreijährigen Lehrzeit als Berufsjäger als Ersatz der Berufsjägerprüfung anerkannt, wenn der Prüfungsstoff wenigstens das im § 18 Abs. 2 festgesetzte Ausmaß umfasst. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 18 Abs. 2 lit. a, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 18 Abs. 2 lit. f jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 16 bis 20 sinngemäß gelten.

## § 22

**Prüfungsbehelfe**

Die Bereitstellung der zur Durchführung der praktischen Schießübung erforderlichen Waffe obliegt dem Prüfungswerber. Die übrigen Prüfungsbehelfe sind im erforderlichen Umfang vom Tiroler Jägerverband zur Verfügung zu stellen.

## § 23

**Prüfungsentgelt**

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Jagdaufseherprüfung und die Berufsjägerprüfung erhalten für die Abnahme der Prüfung ein Entgelt von 18,25 Euro für jede angefangene Stunde. Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht dem Personalstand des Amtes der Tiroler Landesregierung angehören, haben überdies Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

## § 24

**Jagdschutzabzeichen**

(1) Das Amt der Landesregierung hat die in der Anlage 2 zum Tiroler Jagdgesetz 2004 beschriebenen und abgebildeten Jagdschutzabzeichen herstellen zu lassen. Die Jagdschutzabzeichen sind fortlaufend zu nummerieren. Den Berufsjägern bzw. Jagdaufsehern ist das Abzeichen Nr. 1 bzw. Nr. 2 anlässlich der Bestätigung ihrer Bestellung und Vereidigung, den Jagdausübungsberechtigten das Abzeichen Nr. 3 auf Antrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.

(2) Die Jagdschutzabzeichen sind bei Ausübung des Jagdschutzes entweder auf der Kopfbedeckung oder auf der Brust sichtbar zu tragen.

(3) Die Jagdschutzabzeichen sind der Behörde zurückzustellen oder von der Behörde einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für das Tragen als Dienstabzeichen nicht mehr vorliegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis aller von ihr bestätigten jagdschutzberechtigten Personen und der an sie übergebenen Jagdschutzabzeichen zu führen.

## § 25

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 26/1994, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 34/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 bis 5*

Anlage 1

Außenseite

Eine im abgelaufenen Jagdjahr gültig gewesene Tiroler Jagdkarte erlangt für das jeweils unmittelbar folgende Jagdjahr Gültigkeit, wenn bis zum 30. Juni dieses Jahres die Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung bezahlt wird. Sie ist nur zusammen mit dem Nachweis der Einzahlung gültig.

(§ 27 Abs. 4 TJG 2004)

Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres

**TIROLER  
JAGDKARTE**



**tirol**

Innenseite

**TIROLER JAGDKARTE**

für .....

geb. am .....

Wohnort: .....

(Lichtbild)

Amtssiegel

.....  
Unterschrift des Inhabers

Jagdjahr 20 . . / . .

.....  
(Behörde)

..... Nr. ....  
(Datum)

Amtssiegel

.....  
(Unterschrift)

Erneuert für das Jagdjahr 20 . . / . .

.....  
(Behörde)

..... Nr. ....  
(Datum)

Amtssiegel

.....  
(Unterschrift)

Anlage 2



*Anlage 3*

Bezirksverwaltungsbehörde

Zahl: \_\_\_\_\_

, am

**ZEUGNIS**

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

hat die nach § 28 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Prüfung über die jagdliche Eignung

am

in

**mit Erfolg**

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

\_\_\_\_\_  
Die Mitglieder:\_\_\_\_\_  
Stempelgebühr (€ 13,-) entrichtet

*Anlage 4*

**Prüfungskommission  
für die Jagdaufseherprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung**

# ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in

hat die nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Jagdaufseherprüfung

am

in Innsbruck

**mit Erfolg**

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

\_\_\_\_\_  
Die Mitglieder:  
\_\_\_\_\_

Stempelgebühr (€ 13,-) entrichtet

*Anlage 5*

**Prüfungskommission  
für die Berufsjägerprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung**

# ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat die nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vorgeschriebene Berufsjägerprüfung

am \_\_\_\_\_ in Rotholz

**mit Erfolg**

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

\_\_\_\_\_  
Die Mitglieder:\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stempelgebühr (€ 13,-) entrichtet

# 43. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

Aufgrund der §§ 13, 36, 37, 40 und 45 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, wird verordnet:

## § 1

### Jagd- und Schonzeit

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, dürfen die nachstehend angeführten Wildarten nur während der angegebenen Zeiten (Jagdzeiten) bejagt werden:

1. Rotwild:

a) Hirsche der Klasse I vom 1. August bis 15. November;

b) Hirsche der Klasse II und III (ausgenommen Schmalspießer) vom 1. August bis 31. Dezember;

c) Schmalspießer, Tiere und Kälber vom 1. Juni bis 31. Dezember;

2. Rehwild:

a) Rehböcke der Klassen I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;

b) alles übrige Rehwild vom 1. Juni bis 31. Dezember;

3. Muffelwild vom 1. August bis 31. Dezember;

4. Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;

5. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember;

6. Dachshund vom 15. Juli bis 15. Februar;

7. Feld- und Alpenhase vom 1. Oktober bis 15. Jänner;

8. Murmeltier vom 15. August bis 30. September;

9. Auerhahn jeweils nur in den ungeraden Jahren vom 1. Mai bis 15. Mai;

10. Birkhahn vom 10. Mai bis 31. Mai;

11. Haselhahn vom 15. September bis 15. Oktober;

12. Schneehuhn vom 15. November bis 31. Dezember;

13. Fasan, Ringeltaube und Stockente vom 1. Oktober bis 15. Jänner.

(2) Während des ganzen Jahres dürfen in weidgerechter Weise bejagt werden: Fuchs, Iltis, Steinmarder, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig zu schonen: Baumarder, Braunbär, Luchs, Wildkatze, Wolf, Rebhuhn, Steinhuhn, Waldschnepfe, Uhu, Rauhfusskauz, Steinkauz, Waldkauz, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Steinadler, Baumfalke, Turmfalke, Rackelwild, Eichelhäher, Elster, Kolkrabe, Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

## § 2

### Altersklassen

Das Schalenwild wird in drei Altersklassen eingeteilt:

1. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern

a) beim Rotwild: ein- bis vierjährige Hirsche und ein- und zweijährige Tiere;

b) beim Rehwild: einjährige Rehböcke und Rehgeißen;

c) beim Gamswild: ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: ein- bis vierjährige Steinböcke und Steingeißen;

e) beim Muffelwild: ein- und zweijährige Widder und Schafe.

2. Zur Altersklasse II (Mittelklasse) gehören:

a) beim Rotwild: fünf- bis neunjährige Hirsche sowie alle Tiere, die nicht zur Klasse III gehören;

b) beim Rehwild: zwei- bis vierjährige Rehböcke sowie alle Rehgeißen, die nicht zur Klasse III gehören;

c) beim Gamswild: vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vier- bis neunjährige Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: fünf- bis neunjährige Steinböcke und fünf- bis elfjährige Steingeißen;

e) beim Muffelwild: drei- bis fünfjährige Widder und drei- bis sechsjährige Schafe.

3. Zur Altersklasse I (Ernteklasse) gehören:

a) beim Rotwild: zehnjährige und ältere Hirsche;

b) beim Rehwild: fünfjährige und ältere Rehböcke;

c) beim Gamswild: achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: zehnjährige und ältere Steinböcke und zwölfjährige und ältere Steingeißen;

e) beim Muffelwild: sechsjährige und ältere Widder und siebenjährige und ältere Schafe.

## § 3

**Abschussplan**

(1) Der Abschussplan ist getrennt für Schalenwild und Murmeltiere (Anlage 1) sowie für Auer- und Birkhahnen (Anlage 2) zu erstellen. Die Erstellung des Abschussplanes hat nach den auf den Formblättern angegebenen Anleitungen und Anmerkungen zu erfolgen. Das Zählblatt (Anlage 4) ist nach dem Ergebnis der vom Jagdausübungsberechtigten durchzuführenden Zählung, die auch von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden kann, auszufüllen; dieses Ergebnis ist in die dafür vorgesehene Spalte des Abschussplanes einzutragen.

(2) Wird der Abschussplan nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan für Schalenwild nach Anhören des Bezirksjagdbeirates von Amts wegen festzusetzen.

(3) Der genehmigte sowie der von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 festgesetzte Abschussplan sind nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zu erfüllen. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat jedes erlegte Wild und Fallwild unverzüglich in die Abschussliste (Anlage 3) einzutragen. Die Abschussliste ist nach der auf dem Formblatt angegebenen Anleitung zu führen.

(4) In der Altersklasse II dürfen unter Bedachtnahme auf die vom Tiroler Jägerverband kundgemachten Richtlinien für die Bewirtschaftung des Schalenwildes nur besonders schlecht entwickelte Wildstücke erlegt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für weibliches Rot- und Rehwild.

(5) Als besonders schlecht entwickelt im Sinne des Abs. 4 gelten jedenfalls:

a) beim Rotwild Gabler, Sechser, ungerade Gabelachter, Eissprossenachter und Eisendzehner mit einseitiger Gabel;

b) beim Rehwild Rehböcke, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung des Geweihs maßgeblichen Kriterien (Masse, Höhe, Vereckung) erheblich unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen;

c) beim Gamswild solche Stücke, deren körperliche Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt oder deren Krucke nicht mindestens die nach der üblichen Punktebewertung durchschnittliche Punktezahle des in dem betreffenden Lebensraum erlegten Gamswildes der Klasse I erreicht.

(6) Der geltende Abschussplan gilt auch dann als erfüllt, wenn

1. beim Rotwild anstelle
    - a) eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,
    - b) eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,
    - c) eines Tieres ein Kalb,
  2. beim Rehwild anstelle
    - a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
    - b) eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,
    - c) einer Geiß ein Kitz,
  3. beim Gamswild anstelle
    - a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
    - b) eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
    - c) einer Geiß ein Kitz,
- erlegt wird („Herunterschießen“).

(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes erlegte Wildstück sowie die Auffindung von Fallwild unter Verwendung der Abschussmeldung (Anlage 5) der Bezirksverwaltungsbehörde längstens binnen zehn Tagen zu melden, die zur Überprüfung dienlichen Beweismittel (Trophäe, Nachweis über den Verkauf des Wildbrets und dergleichen) bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jedes Jagdgebiet sowie für jeden Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sein kann, eine Abschussliste zu führen.

## § 4

**Mindestenergiewerte**

Die Mindestenergiewerte für Patronen, die für die Jagd auf Schalenwild Verwendung finden, werden

- a) für die Jagd auf Rot- und Steinwild mit 2300 Joule auf 100 Meter und
- b) für die Jagd auf das übrige Schalenwild mit 980 Joule auf 100 Meter festgesetzt.

## § 5

**Kennzeichnung von Sperrflächen**

(1) Zur Kennzeichnung von Sperrflächen nach § 45 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sind die im Abs. 2 beschriebenen Tafeln zu verwenden.

(2) Die Tafeln sind nach dem Muster der Anlage 6 in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von min-

destens 40 cm herzustellen. Sie sind in grüner Farbe zu halten und haben in der Mitte einen waagrecht verlaufenden weißen Streifen aufzuweisen, dessen Breite etwa ein Drittel des Durchmessers betragen muss. Sie haben ferner in gut lesbarer schwarzer Schrift die Worte „Gesperrrter Wildfütterungsbereich. Bitte nicht betreten.“ zu enthalten.

#### § 6

#### **Musterstatut der Jagdgenossenschaft**

Das in der Anlage 7 enthaltene Musterstatut der Jagdgenossenschaft bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 7

#### **Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 lit. k des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

#### § 8

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 16/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 14/2004, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 bis 7*

## Anlage 1

---

 Bezirksverwaltungsbehörde
 

---

# Abschussplan

## für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr \_\_\_\_\_

Eigenjagdgebiet\* \_\_\_\_\_

Genossenschaftsjagdgebiet\* \_\_\_\_\_

Bezeichnung

Reviergröße: \_\_\_\_\_, davon Wald: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter\* \_\_\_\_\_

Jagdleiter (§ 11 TJG 2004)\* \_\_\_\_\_

Zustellbevollmächtigter (§ 9 ZSG)\* \_\_\_\_\_

---

 Vor- und Zuname
 

---



---

 Adresse, Telefonnummer
 

---

Es wird beantragt, den folgenden Abschussplan gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zu genehmigen.

Der Ausfolgung des genehmigten Abschussplanes an den Bezirksjägermeister/ Hegemeister\* wird zugestimmt.

---

 Unterschrift des Antragstellers
 

---

**Stellungnahme des Hegemeisters:**

Dem vorgelegten Abschussplan wird – nicht\* – zugestimmt, weil er den vom Tiroler Jägerverband kundgemachten Richtlinien für die Bewirtschaftung des Schalenwildes – nicht\* – entspricht.

---

 Unterschrift
 

---

**Anleitung**

1. Der Abschussplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 so zu erstellen, dass der für jedes Jagdgebiet mit Rücksicht auf seine Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild und auf die Interessen der Landeskultur, insbesondere die naturgemäße Waldverjüngung, angemessene Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Die vom Tiroler Jägerverband für die Erstellung des Abschussplanes herausgegebenen Richtlinien sind hiebei zu beachten.
2. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat den ausgefüllten Abschussplan nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Hegemeisters in vierfacher Ausfertigung bis längstens 1. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Abschussplanerfüllung („Herunterschießen“) nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zulässig.

\* Nichtzutreffendes streichen!

Rotwildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Rotwild										
		Hirsche					Tiere			Summen		
		III	II	I	III	II + I						
Hirschkalber	Schmalspießer	Junghirsche 2-4jährig	Mittelhirsche 5-9jährig	Reife Hirsche 10jährig und älter	Tierkalber	Schmaltiere (1- und 2jährig)	Alttiere 3jährig und älter	Hirsche	Tiere	Kälber	Gesamtsumme mit Kälber	
VORJAHR	Abschuss											
	Fallwild											
Wildstand 1. April		gezählt* geschätzt*					1)	2)				
Zuwachs <sup>3)</sup> (80% der Tiere ohne Kälber)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage												
beantragter Abschuss												
genehmigter Abschuss (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuss (§ 37 Abs. 8)*												

Gamswildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Gamswild											
		Böcke					Geißen			Summen			
		III	II	I	III	II	I						
Bockkitze	Jahrlingböcke	Jungböcke 2- und 3jährig	Hauptböcke 4-7jährig	Altböcke 8jährig und älter	Geißkitze	Jahrlinggeißen	Junggeißen 2- und 3jährig	Hauptgeißen 4-9jährig	Altgeißen 10jährig und älter	Böcke	Geißen	Kitze	Gesamtsumme mit Kitzen
VORJAHR	Abschuss												
	Fallwild												
Wildstand 1. April		gezählt* geschätzt*											
Zuwachs <sup>3)</sup> (80% der Haupt- und Altgeißen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage													
beantragter Abschuss													
genehmigter Abschuss (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuss (§ 37 Abs. 8)*													

\* Nichtzutreffendes streichen!

Summe <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> ist Grundlage der Zuwachsberechnung.

<sup>3)</sup> Zuwachsprozent ist Mindestquote; sie kann vom Antragsteller erhöht werden.



Steinwildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Steinwild										
		Böcke				Geißen				Summen		
		III	II	I	III	II	I					
	Bockkitze	1- bis 4jährig	5- bis 9jährig	10jährig und älter	Geißkitze	1- bis 4jährig	5- bis 11jährig	12jährig und älter	Böcke	Geißen	Kitze	Gesamtsumme mit Kitzen
VORJAHR	Abschuss											
	Fallwild							1) 2)				
Wildstand 1. April		gezählt*										
		geschätzt*										
Zuwachs <sup>3)</sup> (50% der Geißen der Kl. I u. II)												
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage												
beantragter Abschuss												
genehmigter Abschuss (§ 37 Abs. 7)*												
festgesetzter Abschuss (§ 37 Abs. 8)*												

### Bescheid

- Der beantragte Abschuss von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren\* wird gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, genehmigt.
- Der Abschuss von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren\* wird abweichend vom Antrag gemäß § 37 Abs. 8 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, festgesetzt; die Begründung erfolgt schriftlich\* – mündlich im Beisein des Antragstellers\*.
- Der Abschuss von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren\* wird gemäß § 37 Abs. 8 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, von Amts wegen festgesetzt; die Begründung erfolgt schriftlich.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich oder – je nach den bei der Einbringungsstelle vorhandenen technischen Mitteln – telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise die Berufung bei der bescheid-erlassenden Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

\_\_\_\_\_, am

Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid übernommen am \_\_\_\_\_  
Auf ein Rechtsmittel wird verzichtet.\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Nichtzutreffendes streichen!

## Anlage 2

---

 Bezirksverwaltungsbehörde
 

---

# Abschussplan

## für Auer- und Birkhahnen für das Jagdjahr \_\_\_\_\_

Eigenjagdgebiet\* \_\_\_\_\_  
 Genossenschaftsjagdgebiet\* \_\_\_\_\_ Bezeichnung \_\_\_\_\_

Reviergröße: \_\_\_\_\_, davon Wald: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter\* \_\_\_\_\_  
 Jagdleiter (§ 11 TJG 2004)\* \_\_\_\_\_  
 Zustellbevollmächtigter (§ 9 ZSG)\* \_\_\_\_\_

---

 Vor- und Zuname
 

---

 Adresse, Telefonnummer
 

---

Es wird beantragt, den folgenden Abschussplan gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zu genehmigen.

Der Ausfolgung des genehmigten Abschussplanes an den Bezirksjägermeister/ Hegemeister\* wird zugestimmt.

---

 Unterschrift des Antragstellers
 

---

### Stellungnahme des Hegemeisters:

Dem vorgelegten Abschussplan wird – nicht\* – zugestimmt.

---

 Unterschrift
 

---

## Anleitung

1. Der Abschussplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 unter Bedachtnahme einer großräumigen Jagdbewirtschaftung und der Wildstandsverhältnisse der benachbarten Jagdgebiete zu erstellen.
2. Die jährliche Abschussplanung ist im Abschussplan einzutragen und der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beischluss der Abschussliste des Vorjahres bis spätestens 1. April vorzulegen.
3. Die Abschussplanung hat aufgrund des in den vorangegangenen drei Jahren beobachteten Wildstandes zu erfolgen. Dieser Wildstand ist in der Rubrik A einzutragen.
4. Die Vorlage des Abschussplanes hat nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Hegemeisters in vierfacher Ausfertigung zu erfolgen.

\* Nichtzutreffendes streichen!

		AUERHAHNEN	BIRKHAHNEN	Bemerkungen
		Stück	Stück	
Es wurden im Jahr balzende Hahnen a) beobachtet b) erlegt	20 .....	a)	a)	
		b)	b)	
	20 .....	a)	a)	
		b)	b)	
	20 .....	a)	a)	
		b)	b)	
Im laufenden Frühjahr wird a) mit einem Stand an balzen- den Hahnen gerechnet b) zum Abschuss beantragt	20 .....	a)	a)	
		b)	b)	
genehmigter Abschuss für	20 .....			

## Bescheid

Der beantragte Abschuss wird gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, genehmigt.  
Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich oder – je nach den bei der Einbringungsstelle vorhandenen technischen Mitteln – telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise die Berufung bei der bescheid-erlassenden Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid übernommen am \_\_\_\_\_  
Auf ein Rechtsmittel wird verzichtet.\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* *Nichtzutreffendes streichen!*









Steinwild											
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Böcke				Geißen			Erleger bzw. Finder	
			III		II	I	III		II		I
			Bockkitze	1- bis 4jährig	5- bis 9jährig	10jährig und älter	Geißkitze	1- bis 4jährig	5- bis 11jährig		12jährig und älter
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuss											Gesamtabgang:
Getätigter Abschuss											
Fallwild											
davon auf Abschussplan angerechnet											

Muffelwild											
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Widder				Schafe			Erleger bzw. Finder	
			III		II	I	III		II		I
			männl. Lämmer	1- bis 2jährig	3- bis 5jährig	6jährig und älter	weibl. Lämmer	1- bis 2jährig	3- bis 6jährig		7jährig und älter
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuss											Gesamtabgang:
Getätigter Abschuss											
Fallwild											
davon auf Abschussplan angerechnet											





Gamswild											
Böcke				Geißen				Summen			
III		II	I	III		II	I				
Jahrlingböcke	Jungböcke 2- und 3jährig	Hauptböcke 4- bis 7jährig	Altböcke 8jährig und älter	Jahrlinggeißen	Junggeißen 2- und 3jährig	Hauptgeißen 4- bis 9jährig	Altgeißen 10jährig und älter	Kitze	Böcke	Geißen	Gesamtsumme mit Kitzen

Steinwild									
Böcke			Geißen			Summen			
III	II	I	III	II	I				
1- bis 4jährig	5- bis 9jährig	10jährig und älter	1- bis 4jährig	5- bis 11jährig	12jährig und älter	Kitze	Böcke	Geißen	Gesamtsumme mit Kitzen

Muffelwild									
Widder			Schafe			Summen			
III	II	I	III	II	I				
1- bis 2jährig	3- bis 5jährig	6jährig und älter	1- bis 2jährig	3- bis 6jährig	7jährig und älter	Lämmer	Widder	Schafe	Gesamtsumme mit Lämmern

Die Richtigkeit der Zählung wird bestätigt.

**Fertigung:**

*Anlage 5***Anleitung**

1. Die Meldung ist unter Verwendung des von der Behörde zur Verfügung gestellten Blockes im Durchschreibeverfahren dreifach auszufertigen.
2. Die erste und die zweite Ausfertigung sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; diese hat eine Ausfertigung an den Hegemeister weiterzuleiten.
3. Die Meldung ist binnen zehn Tagen zu erstatten.
4. Bei „Wildart“ (Punkt 5) ist anzugeben:
  - a) Rotwild, Klasse I, II, III, Hirsch, Tier oder Kalb;
  - b) Gamswild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
  - c) Rehwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
  - d) Steinwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
  - e) Muffelwild, Klasse I, II, III, Widder, Schaf oder Lamm;
  - f) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier.
5. Im Punkt 7. ist anzugeben, ob Fallwild auf den Abschussplan angerechnet werden soll.

**Abschussmeldung  
(Fallwildmeldung)**

1. Jagdgebiet .....
2. Erlegt am ..... in .....  
(Jagdrevier)
3. Erleger/Finder .....  
(Name, Adresse)
- 3a) Jagdkartenummer: .....
4. Pirschführer .....  
(Name, Adresse)
5. Wildart ..... Klasse .....
- .....  
(Geschlecht, Gewicht, Alter, Endenzahl, Geweihgewicht)
6. Verwertung .....  
Eigenverbrauch, verkauft, verschenkt)
7. Auf Abschussplan angerechnet ja\* nein\*  
und in Abschussliste eingetragen unter Nr. ....
- ..... am .....  
(Unterschrift)

\* Anleitung siehe Umschlag

*Anlage 6*

## Anlage 7

## Musterstatut der Jagdgenossenschaft

§ 1  
Name, Sitz

Die Jagdgenossenschaft .....  
ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des  
§ 13 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004. Sie hat ihren  
Sitz in der Gemeinde .....

§ 2  
Zweck

Die Jagdgenossenschaft hat den Zweck, für die ord-  
nungsgemäße Ausübung der Jagd auf dem Genossen-  
schaftsjagdgebiet durch Verpachtung des Jagdrechtes zu  
sorgen.

§ 3  
Mitglieder

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle je-  
weiligen Eigentümer der zum Genossenschaftsjagd-  
gebiet gehörenden Grundflächen einschließlich der  
angegliederten Grundflächen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe die-  
ses Statuts sein Stimmrecht auszuüben und an der Ver-  
waltung teilzunehmen sowie den anteilmäßigen Rein-  
erlös aus der Verpachtung des Jagdrechtes zu beziehen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a) den Anordnungen des Obmannes bei Vollver-  
sammlungen und bei Sitzungen des Jagdausschusses zur  
Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu  
leisten;

b) dieses Statut und die darauf beruhenden Be-  
schlüsse und Verfügungen zu beachten;

c) die allenfalls mit der Mitgliedschaft verbundenen  
Lasten(Umlagen) zu tragen.

(4) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist verpflich-  
tet, die Wahl zu einem Mitglied des Jagdausschusses an-  
zunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu  
erfüllen. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ab-  
lehnen.

(5) Mitglieder, die ihre Adresse ändern, und Perso-  
nen, die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft werden,  
haben dies binnen einem Monat dem Obmann zu mel-  
den. Andernfalls können Zustellungen an die bisherige  
Adresse oder an das bisherige Mitglied rechtswirksam  
vorgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet,  
jede Änderung, die eine Berichtigung des Verzeich-  
nisses nach § 11 Abs. 2 erfordert, dem Obmann unverzüg-  
lich bekannt zu geben.

§ 4  
Organe

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:  
a) die Vollversammlung,  
b) der Jagdausschuss,  
c) der Obmann.

§ 5  
Einberufung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft an.

(2) Die erstmalige Einberufung der Vollversammlung  
einer neu gebildeten Jagdgenossenschaft obliegt der  
Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Eine Vollversammlung ist vom Obmann in der  
Regel einmal jährlich einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom  
Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mit-  
glieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der  
Jagdausschuss oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies  
verlangen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Voll-  
versammlung jederzeit einberufen.

(6) Die Vollversammlung ist in der Weise einzuberu-  
fen, dass sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen  
vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter  
Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschluss-  
fähigkeit nach § 15 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004  
eingeladen werden.

(7) Einem Mitglied der Jagdgenossenschaft, das  
außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Jagdgenos-  
senschaft ihren Sitz hat, kann durch Beschluss des Jagd-  
ausschusses aufgetragen werden, innerhalb einer gleich-  
zeitig zu bestimmenden Frist einen in dieser Gemeinde  
wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu ma-  
chen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach,  
so gilt eine Zustellung durch eine ortsübliche Kund-  
machung als erfolgt.

§ 6  
Durchführung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn  
sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wur-  
den, der Obmann (Obmannstellvertreter) anwesend  
und wenigstens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(2) Ist zu der für den Beginn der Vollversammlung  
festgesetzten Zeit nicht die Hälfte aller Stimmen ver-

treten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(3) Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung anhand des Mitgliederverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Bevollmächtigungen festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(4) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) hat ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(5) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten allfälligen Abstimmungen und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Jagdausschusses zu unterfertigen.

(6) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

(7) Das Stimmrecht wird nach dem Flächenausmaß der den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundflächen berechnet, wobei sich das Ausmaß des jeweiligen Stimmrechtes gemäß § 15 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 aus dem Verzeichnis nach § 11 Abs. 2 ergibt. Jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. b bedarf es einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

## § 7

### Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jagdausschusses sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 4);
- b) die Beschlussfassung über die Nutzung des Jagdausübungsrechtes durch

1. Eigenbewirtschaftung (§ 11 Abs. 5 TJG 2004), einschließlich der Beschlussfassung über die Bestellung eines Jagdleiters,

2. Verpachtung im Wege der freihändigen Vergabe sowie die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages,

3. Versteigerung, einschließlich der Beschlussfassung über die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen;

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entscheidung über Einsprüche nach § 12 Abs. 5;

- d) die Vorschreibung von Umlagen zur Deckung eines allfälligen Abganges;

- e) die Beschlussfassung über das Statut und seine Änderung;

- f) die Beschlussfassung über eine Entschädigung oder den Ersatz von Barauslagen von Mitgliedern des Jagdausschusses.

## § 8

### Wahl des Jagdausschusses, Aufgaben

(1) Der Jagdausschuss besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die drei weiteren Mitglieder werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die in den Gemeinderat wählbar sind, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist von der Vollversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn es als Mitglied der Jagdgenossenschaft ausscheidet oder wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Wählbarkeit in den Gemeinderat ausschließt.

(5) Dem Jagdausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

## § 9

### Durchführung der Sitzungen des Jagdausschusses

(1) Der Jagdausschuss ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Jagdausschusses sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung einzuladen.

(2) Der Jagdausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ein Mitglied des Jagdausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen:

a) in Angelegenheiten, in denen es selbst oder der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder ein näherer Verwandter oder Verschwägerter beteiligt ist;

b) in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;

c) in Angelegenheiten, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder ist;

d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Jagdausschuss in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(5) Der Obmann hat die Sitzungen des Jagdausschusses zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(6) Über jede Sitzung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) die Namen der Anwesenden,

c) die Tagesordnung und

d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Jagdausschusses zu unterfertigen.

#### § 10

##### Obmann

(1) Der Obmann ist zur Leitung der Jagdgenossenschaft nach Maßgabe dieses Statuts berufen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung oder durch den Jagdausschuss unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe.

(2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, insbesondere Pachtverträge, bedürfen der Unterfertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Jagdausschusses.

(3) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(4) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Jagdausschusses durchzuführen.

(5) Ist der Jagdausschuss trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.

#### § 11

##### Verzeichnisse

(1) Der Obmann hat ein Verzeichnis der zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörenden Grundflächen (einschließlich der angegliederten Grundflächen) zu führen. In diesem Verzeichnis sind jedenfalls das Gesamtausmaß des Genossenschaftsjagdgebietes und das Ausmaß der Grundflächen anzugeben, die den Benützungsarten (Kulturgattungen) Wald, landwirtschaftliche Nutzung und unproduktive Flächen zuzuordnen sind. Weiters sind die Grundflächen, die jagdwirtschaftlich nutzbar sind, und die Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, anzugeben.

(2) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft, der in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen und der sich daraus ergebenden Stimmrechte zu führen. Dieses Verzeichnis hat ferner zu enthalten: Name, Adresse und Kontonummer sämtlicher Mitglieder; Nummer der Grundstücke und das Ausmaß der jedem Mitglied gehörenden Grundflächen; Angabe der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bzw. der Gletscherflächen; Gesamtausmaß der für die Stimmrechte zählenden Grundflächen; Ausmaß des Stimmrechtes eines jeden Mitgliedes.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auf ihr Verlangen eine Abschrift eines Verzeichnisses nach den Abs. 1 und 2 zu übersenden.

(4) Der Obmann einer neu gebildeten Jagdgenossenschaft hat die Verzeichnisse nach den Abs. 1 und 2 während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Mitglieder sind davon nachweislich zu verständigen.

(5) Der Obmann hat die Verzeichnisse ständig auf dem Laufenden zu halten.

(6) Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse hat der Obmann, soweit er sie als begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen, andernfalls dem Jagdausschuss vorzulegen.

## § 12

### Haushaltsführung

(1) Dem Obmann obliegt die Haushaltsführung. Die Haushaltsführung umfasst:

- a) die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes (Voranschlages) über alle Einnahmen und Ausgaben,
- b) die Führung der Kassengeschäfte und
- c) die Rechnungslegung.

Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Jagdausschuss. Der Haushaltsplan ist für jedes Rechnungsjahr zu erstellen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Jagdjahr zusammen.

(2) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor dem Beginn des Rechnungsjahres während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen oder allen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zuzustellen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft Änderungen beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Jagdausschuss.

(3) Dem Obmann obliegt die Führung der Kassengeschäfte (des Kassabuches) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht mit ihrem vollen Betrag (Bruttoverrechnung) zu buchen. Die Buchungen dürfen nur aufgrund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den Buchungen lückenlos zu nummerieren und zu sammeln.

(4) Der Jagdausschuss hat am Ende eines jeden Jagdjahres die Abrechnung zu erstellen. Der Obmann hat sodann bis zum 31. Mai die Jahresrechnung nach der Gliederung des Jahresvoranschlages zu erstellen.

(5) Die Jahresrechnung, der Plan über die Verteilung des Reinerlöses und ein Verzeichnis der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, dass die Mitglieder der Jagdgenossenschaft innerhalb der Auflegungsfrist gegen die Abrechnung, die Festsetzung der Anteile am Reinerlös und allfälliger Umlagen beim Obmann schriftlich Einspruch erheben können.

(6) Der Reinerlös ist auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Verhältnis des Ausmaßes ihrer Grundflächen aufzuteilen. Dabei haben Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, sowie Gletscherflächen außer Betracht zu bleiben.

(7) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft allenfalls erforderlicher Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vom Obmann anzuweisen.

## § 13

### Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 14

### Behördliche Aufsicht

(1) Die Jagdgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft oder von Amts wegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss bei der Behörde binnen zwei Wochen nach dem Tag der Beschlussfassung, der Erlassung einer Verfügung oder der Durchführung einer Wahl eingebracht werden. Eine Aufhebung oder Ungültigerklärung von Amts wegen ist nach dem Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

(3) Unterlässt ein Organ der Jagdgenossenschaft die Erfüllung einer ihm nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 oder nach diesem Statut obliegenden Aufgabe, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der das Organ die erforderliche Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Maßnahme auf Kosten der Jagdgenossenschaft zu treffen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft oder eines Dritten unbedingt erforderlich ist.

# 44 • Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über den Bezirksjagdbeirat (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

Aufgrund des § 67 Abs. 8 und 10 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, wird verordnet:

## § 1

### Geschäftsordnung

Die in der Anlage enthaltene Geschäftsordnung für den Bezirksjagdbeirat bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Vergütung

Unbeschadet des Anspruches nach § 3 erhalten die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates eine Vergütung für den entgangenen Verdienst und für ihre Mühewaltung von 7,50 Euro für jede angefangene Sitzungsstunde.

## § 3

### Reisegebühren

(1) Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates und im Vertretungsfall ihre Ersatzmitglieder haben gegenüber

dem Land Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten sowie auf die Reisezulage nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

(2) Für Fahrten mit dem Privatfahrzeug von und zur Sitzung des Bezirksjagdbeirates gebührt das Kilometergeld in der nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift festgesetzten Höhe.

## § 4

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 21/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlage zu § 1*

## Geschäftsordnung des Bezirksjagdbeirates

### § 1

#### Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat den Bezirksjagdbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung des Bezirksjagdbeirates hat binnen zwei Wochen zu erfolgen, wenn wenigstens drei Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

(2) Die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen.

### § 2

#### Beschlusserfordernisse

(1) Der Bezirksjagdbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwe-

send sind. Der Vorsitzende hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Eine schriftliche Abstimmung hat nur zu erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(4) In Angelegenheiten, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### § 3

#### Niederschrift

(1) Vor Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen.

(2) Über jede Sitzung des Bezirksjagdbeirates ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die Tagesordnung und
- d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

#### § 4

#### Kanzleiarbeiten

Die Kanzleiarbeiten des Bezirksjagdbeirates sind von der am Sitz des Bezirksjagdbeirates zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

## 45. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Aus- und Fortbildung der Berufsjäger (Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Inhalt, Ziel

(1) Die Aus- und Fortbildungsordnung regelt

- a) die Ausbildung der Jagdlehrlinge und
- b) die fachliche Fortbildung (Ernennungen) der Berufsjäger.

(2) Ziel und Aufgabe dieser Ausbildungs- und Fortbildungsordnung ist die Heranbildung eines hochstehenden, die Jagd würdig repräsentierenden Berufsjägerstandes durch Vermittlung all jener Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die ordnungsgemäße und waidmännische Erfüllung des Jagdschutzes (§ 30 TJG 2004) erforderlich sind.

(3) Im Übrigen finden auf das Ausbildungsverhältnis der Lehrlinge bzw. das Dienstverhältnis der Berufsjäger die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Kollektivvertrag für die im Land Tirol tätigen Berufsjäger, sowie das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002, Anwendung.

### 2. Abschnitt

#### Ausbildung

##### § 2

#### Lehrverhältnis

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer

- a) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben besitzt,

b) die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und

- c) in der Regel das 24. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in Betrieben anerkannter Lehrberechtigter und nur durch anerkannte Ausbilder erfolgen.

(4) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung. Näheres bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag für die im Land Tirol tätigen Berufsjäger.

(5) Personen, die die Berufsjägerlehre absolvieren wollen, müssen sich in die beim Tiroler Jägerverband geführte Lehrlingsliste eintragen lassen. Dem Ansuchen um Eintragung in die Lehrlingsliste sind anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) ein amtsärztliches Zeugnis, wonach gegen die mit dem Jagddienst verbundenen Belastungen keine medizinischen Bedenken bestehen,
- c) der Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- f) bei minderjährigen Antragstellern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(6) Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrlingsliste gegeben, so ist der Antragsteller in diese einzutragen und hievon schriftlich zu verständigen (gesetzlicher Vertreter, Vormund).

(7) Jagdlehrling im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer nach Eintragung in die Lehrlingsliste aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung des Jägerberufes bei einem anerkannten Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird.

## § 3

**Anerkennung als Lehrberechtigter und Ausbilder**

Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Ausbilder erfolgt durch den Tiroler Jägerverband nach Anhören des zuständigen Bezirksjägermeisters und des Berufsjägervertreters (§ 61 Abs. 1 lit. c TJG 2004).

## § 4

**Lehrberechtigter**

(1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter darf nur erfolgen, wenn

a) Reviergröße, Wildbestand und dessen Pflege sowie die jagdlichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung gewährleisten,

b) ein anerkannter Ausbilder im Betrieb des Lehrberechtigten hauptberuflich tätig ist,

c) eine geeignete Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeiten für den (die) Lehrling(e) vorhanden sind.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Lehrberechtigter ist durch den (die) Jagd ausübungs berechtigten dieses Revieres beim Tiroler Jägerverband schriftlich einzubringen.

(3) Bei Wegfall einer der im Abs. 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen ist eine bereits erfolgte Anerkennung als Lehrberechtigter zu widerrufen.

(4) Über die beabsichtigte Zurücklegung der Lehrberechtigung oder die Einstellung der Ausbildung von Jagdlehrlingen ist der Tiroler Jägerverband tunlichst sechs Monate vorher schriftlich zu verständigen.

## § 5

**Ausbilder**

(1) Die Anerkennung als Ausbilder darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die pädagogische Eignung besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung

a) zumindest den Rang eines Revierjägers innehat und als aktiver Berufsjäger in Verwendung steht und

b) einen Jagdhund (§ 47 TJG 2004) führt.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Ausbilder ist beim Tiroler Jägerverband einzubringen. Dem Antrag sind beizuschließen:

a) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,

b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(3) Die Anerkennung als Ausbilder ist nach Anhören des zuständigen Bezirksjägermeisters und des Berufsjägervertreters (§ 61 Abs. 1 lit. c TJG 2004) zu widerrufen, wenn der Ausbilder

a) die Pflichten gegenüber dem Lehrling gröblich verletzt oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in fachlicher oder pädagogischer Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen,

b) die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestätigung als Jagdschutzorgan widerruft (§ 34 Abs. 1 TJG 2004).

## § 6

**Lehrzeit**

(1) Die Lehrzeit beträgt drei Jahre.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling (im Falle der Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund) jederzeit einseitig aufgelöst werden kann.

(3) Auf die Lehrzeit nach Abs. 1 ist die Zeit der Ausbildung in einer Forstfachschule oder im Rahmen des Lehrganges für Waldaufseher in Rotholz zur Gänze anzurechnen.

(4) Auf die Lehrzeit nach Abs. 1 ist auf Antrag eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Jagdaufseher im Ausmaß von zwei Jahren unbeschadet der Bestimmungen des § 11 anzurechnen. Über den Antrag hat der Tiroler Jägerverband nach Anhören der Landarbeiterkammer zu entscheiden.

(5) Vor Ablauf der Probezeit hat der Ausbilder dem Tiroler Jägerverband eine Begutachtung über die Eignung des Lehrlings zu erstatten.

(6) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit bzw. mit dem Tag der erfolgreich abgelegten Berufsjägerprüfung (§ 33 TJG 2004).

(7) Vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit endet das Lehrverhältnis,

a) wenn der Lehrling stirbt,

b) wenn der Ausbilder stirbt oder aus dem Betrieb des Lehrberechtigten ausscheidet und kein Ausbilder vorhanden ist, es sei denn, dass ein solcher ohne unnötigen Aufschub bestellt wird,

c) wenn dem Ausbilder oder dem Lehrling die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unmöglich wird,

d) wenn es aus wichtigen Gründen (§ 8) aufgelöst wird.

(8) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung in die Lehrlingsliste beim Tiroler Jägerverband zu löschen.

## § 7

**Lehrvertrag**

(1) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt des Lehrverhältnisses zwischen dem Lehrberechtigten einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen, vom Ausbilder mitzuunterfertigen und hat alle gemäß Anlage 1 angeführten Angaben zu enthalten. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) abzuschließen.

(2) Der Lehrvertrag ist vom Lehrberechtigten in dreifacher Ausfertigung dem Tiroler Jägerverband zur Genehmigung vorzulegen. Davon erhalten je eine Ausfertigung die Vertragsparteien. Eine Ausfertigung verbleibt beim Tiroler Jägerverband.

## § 8

**Auflösung  
des Lehrverhältnisses**

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit (§ 6) nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Solche Gründe sind seitens

a) des Lehrberechtigten, wenn der Lehrling

1. sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht, oder länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird,

2. den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat, oder die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht,

3. trotz wiederholter Ermahnung den Ausbildungslehrgang nicht besucht,

4. einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte gegen Entgelt verrichtet,

5. seinen Lehrplatz unbefugt verlässt oder

6. unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;

b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters (Vormundes), wenn

1. der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann,

2. der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder ihn gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen vonseiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt,

3. der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung oder des Lehrvertrages zu erfüllen,

4. der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderungen ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird oder

5. der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt.

(2) Die Auflösung des Lehrverhältnisses ist dem Tiroler Jägerverband unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Auflösung des Lehrverhältnisses kann nur schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Lehrlingen bedarf sie im Falle der Auflösung nach Abs. 1 lit. b darüber hinaus der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vormundes).

## § 9

**Wechsel des Ausbildungsbetriebes  
oder des Ausbilders**

(1) Der Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist nur mit Zustimmung des Tiroler Jägerverbandes zulässig. Der zuständige Bezirksjägermeister und der Berufsjägervertreter (§ 61 Abs. 1 lit. c TJG 2004) sind dazu zu hören.

(2) Bei Genehmigung des Wechsels des Ausbildungsbetriebes haben der bisherige Lehrberechtigte den Austrittstag und der neue Lehrberechtigte den Eintrittstag des Lehrlings dem Tiroler Jägerverband sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Der bisherige Lehrberechtigte hat darüber hinaus eine Beurteilung über die geleistete Dienstzeit zu erstatten.

(3) Die bisher geleistete Lehrzeit ist auf die Erfüllung der dreijährigen Lehrzeit anzurechnen.

(4) Der Wechsel des Lehrlings zu einem anderen anerkannten Ausbilder ist dem Tiroler Jägerverband sofort zur Kenntnis zu bringen. Unter Wechsel ist eine voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Übertragung der Ausbildungsverantwortung auf einen anderen anerkannten Ausbilder zu verstehen.

## § 10

**Inhalt  
der Ausbildung**

Die Ausbildung hat insbesondere zu umfassen:

- a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals, Waffengesetz, Forstgesetz, Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz, Fischereigesetz, Tierschutz,
- b) Waffenkunde und Schießwesen,
- c) Wildkunde: Naturgeschichte des Wildes, biologische und ökologische Wildbewirtschaftung, Wildfütterung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung, Wildbret-hygiene,
- d) Forstliche Ausbildung: Funktionen des Waldes, Forstbotanik, Waldbau, Forstnutzung, Forstschutz,
- e) Abschussplanung einschließlich Wildzählung, Wilddichte, Geschlechterverhältnisse,
- f) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden,
- g) Jagdbetrieb, Wildhege, Jagdeinrichtungen, Raubwildbekämpfung,
- h) Berufskunde: Arbeits- und Sozialrecht, Kollektivvertrag, Gutsangestelltengesetz, Unfallverhütung, Arbeitsschutz,
- i) Jagdhundewesen,
- j) jagdliches Brauchtum,
- k) Allgemeinbildung, Anstandslehre,
- l) jagdlicher Schriftverkehr.

## § 11

**Schulische Ausbildung**

(1) Im dritten Lehrjahr hat der Lehrling einen mindestens drei Monate dauernden Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes, der auch einen Lehrgang über Erste Hilfe zu umfassen hat, zu besuchen und erfolgreich abzuschließen.

(2) Dieser Lehrgang ist unter Bedachtnahme auf den Prüfungstermin (§ 16 Abs. 4 der 1. DVO zum TJG 2004) nach Bedarf jährlich einmal abzuhalten. Der Tiroler Jägerverband hat die für diesen Lehrgang heranstehenden Lehrlinge einzuberufen.

(3) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges hat die Vermittlung und Vertiefung insbesondere jener Kenntnisse und Fertigkeiten zu umfassen, die Gegenstand des Prüfungsstoffes für die Berufsjägerprüfung (§ 33 Abs. 5 lit. b TJG 2004 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der 1. DVO zum TJG 2004) bilden.

(4) Die für den Besuch des Ausbildungslehrganges benötigte Zeit ist auf die Lehrzeit (§ 6 Abs. 1) anzurechnen.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die zum Ausbildungslehrgang erforderliche Zeit ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung frei zu geben und ihn zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(6) Über den Besuch des Ausbildungslehrganges sowie des Lehrganges über Erste Hilfe ist dem Lehrling ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 auszustellen, das hinsichtlich der Lehrfächer auch eine Leistungsbeurteilung zu enthalten hat.

## § 12

**Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung hat alle im § 10 angeführten Lehrgegenstände zu enthalten, wobei das erste Lehrjahr der Einführung in den praktischen Jagdbetrieb, die folgende Lehrzeit der Auswertung, Verwirklichung und Vervollständigung der theoretischen Kenntnisse zu dienen hat.

## § 13

**Pflichten des Ausbilders**

(1) Der Ausbilder ist verpflichtet, den Lehrling gründlich und umfassend auszubilden und ihn mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat darauf zu achten, daß die dem Lehrling übertragenen Aufgaben seinen Körperkräften angemessen sind.

(2) Die Ausführung der dem Lehrling zugeteilten Arbeiten ist vom Ausbilder zu überwachen.

(3) Der Lehrling ist auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Die notwendigen Geräte und Maschinen sind ihm in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Ausbilder hat schließlich bei der Vorbereitung des Lehrlings auf die Berufsjägerprüfung durch Vermittlung von entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten mitzuwirken.

## § 14

**Pflichten des Lehrlings**

(1) Während der Lehrzeit hat sich der Lehrling durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den späteren Dienst als Berufsjäger praktisch und theoretisch gewissenhaft vorzubereiten.

(2) Der Lehrling hat während der Lehrzeit das vom Tiroler Jägerverband aufgelegte Arbeits- und Dienstbuch zu führen. Im Dienstbuch sind unter genauer Zeit-

angabe Art und Ort der Beschäftigung sowie die dabei gemachten Beobachtungen und besonderen Erlebnisse täglich aufzuzeichnen. Das Dienstbuch ist vom Ausbilder mindestens einmal monatlich zu prüfen und zu unterfertigen. In das Arbeitsbuch ist monatlich ein Aufsatz über ein aktuelles jagdliches Thema einzuschreiben, das vom Ausbilder bestimmt wird. Der Aufsatz ist vom Ausbilder zu kontrollieren und die erfolgte Kontrolle ist von ihm zu bestätigen.

(3) Der Lehrling hat überdies monatlich einmal eine schriftliche Ausarbeitung der vom Tiroler Jägerverband ausgesandten Lehrbriefe zu verfassen und an den vom Vorstand des Tiroler Jägerverbandes bestellten Beauftragten für Aus- und Fortbildung einzusenden, der sie zu beurteilen hat.

(4) Arbeits- und Dienstbuch sind einmal jährlich vom Beauftragten für Aus- und Fortbildung des Tiroler Jägerverbandes zu überprüfen.

(5) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(6) Der Lehrling ist verpflichtet, den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

#### § 15

##### **Berufsjägerprüfung**

(1) Für die Berufsjägerprüfung gelten die Bestimmungen des § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sowie die §§ 16 bis 23 der 1. DVO zum TJG 2004.

(2) Die Bereitstellung der zur Durchführung der praktischen Schießübung erforderlichen Waffe obliegt dem Prüfungswerber. Die übrigen Prüfungsbehelfe hat im erforderlichen Umfang der Tiroler Jägerverband gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten zur Verfügung zu stellen.

#### § 16

##### **Standesabzeichen**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Berufsjägerprüfung (§ 33 TJG 2004) ist der Lehrling ab dem Tag der erfolgten Prüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ berechtigt. Über diese Berechtigung hat der Tiroler Jägerverband eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Der Berufsjäger ist berechtigt, das gemäß Anlage 4 ausgeführte Standesabzeichen zu tragen.

### 3. Abschnitt **Fachliche Fortbildung**

#### § 17

##### **Fortbildung**

Die Berufsjäger sind verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vervollständigung und Vertiefung der praktischen und theoretischen Kenntnisse und waidmännischen Erziehung, insbesondere durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, Pflichttrophäenschauen und anderen Veranstaltungen, die vom Tiroler Jägerverband eingerichtet werden, zu nützen.

#### § 18

##### **Revierjägerprüfung**

(1) Der Antrag um Zulassung zum Fachkurs für Revierjäger und zur nachfolgenden Revierjägerprüfung ist beim Tiroler Jägerverband innerhalb der in der vom Tiroler Jägerverband herausgegebenen Fachzeitschrift „Jagd in Tirol“ kundgemachten Frist einzubringen.

(2) Zum Fachkurs werden nur Berufsjäger zugelassen, die eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit als Berufsjäger nachweisen können.

(3) Die Revierjägerprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss des Tiroler Jägerverbandes abzulegen, der aus dem Landesjägermeister oder einem Mitglied des Vorstandes des Tiroler Jägerverbandes als Vorsitzendem und vier jeweils aus dem Kreis der Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes zu bestellenden Prüfungskommissären besteht.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden.

Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

a) Rechtskunde: Jagd-, Forst-, Waffen-, Tierschutz-, Naturschutz- und Fischereigesetz,

b) Berufskunde: Berufspflichten, sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für Berufsjäger, gesetzliche Interessenvertretung,

c) Revier und seine Einrichtungen, Revier- und Wildbrethygiene, Fütterung von Wild, Wildschäden, deren Verhütung, Feststellung und Berechnung,

Abschussplanerstellung: Grundlagen, rechtliche und jagdwirtschaftliche Gesichtspunkte,

Führung des Jagdbetriebes: des damit zusammenhängenden Schriftverkehrs, An- und Verkauf von Futtermitteln, Wildbretverwertung und Wildbretvermarktung, Einstellung und Entlohnung von Arbeitskräften,

Steuerfragen, wesentliche Bestimmungen des Vertragsrechtes,

d) Waldwirtschaft: Funktion und Aufbau des Waldes, Baum- und Holzarten, Bestandsbegründung und Bestandspflege, Betriebsformen, Forstschutz und Forstschädlinge, Forstnutzung, besondere Anliegen des Forstes an das Jagdwesen,

e) Aufgaben und Leistungen der Landwirtschaft, Betriebsformen, landwirtschaftliche Kulturarten, Wildschäden und Verhütung in der Landwirtschaft, Schadensfeststellung und Schadensschätzung.

(6) Bei der Ablegung der Revierjägerprüfung hat der Berufsjäger Kenntnisse und Fertigkeiten auf allen Gebieten (Abs. 5) nachzuweisen. Die Prüfung hat einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu umfassen. Für die schriftliche Prüfung, deren Dauer zwei Stunden nicht überschreiten soll, ist vom Vorsitzenden eine Aufgabe aus dem Gebiet der Jagdbetriebslehre zu stellen. Die schriftliche Prüfung gilt als ein Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungswerber die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Es ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterfertigen und beim Tiroler Jägerverband zu verwahren ist. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber auch nur in einem Prüfungsgegenstand nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist.

(7) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 5 auszustellen.

(8) Die Prüfung darf nur zweimal und jeweils erst nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(9) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebührt eine angemessene Entschädigung, deren Höhe nach Zeitaufwand, Verdienstentgang und Reisekosten vom Tiroler Jägerverband festzusetzen ist.

(10) Die mit der Abwicklung des Fachkurses anfallenden Kosten hat der Kursteilnehmer anteilmäßig aus eigenem zu tragen. Die erforderlichen Lehrbehelfe sind vom Tiroler Jägerverband jedem Kursteilnehmer gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Abschnitt

##### Ernennungen

##### § 19

##### Revierjäger

(1) Ein Berufsjäger ist vom Tiroler Jägerverband zum Revierjäger zu ernennen, wenn er

a) eine mindestens vierjährige, einwandfreie, hauptberufliche Dienstzeit als Berufsjäger zurückgelegt hat und

b) den vom Tiroler Jägerverband eingerichteten Fachkurs für Revierjäger in der Dauer von mindestens zwei Wochen besucht und die Revierjägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Die Ernennung zum Revierjäger hat mit Wirksamkeit jenes Tages zu erfolgen, an dem die Revierjägerprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

##### § 20

##### Revieroberjäger

Der Tiroler Jägerverband kann einen Revierjäger zum Revieroberjäger ernennen, wenn er

a) eine einwandfreie, hauptberufliche Dienstzeit als Revierjäger in der Dauer von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat und

b) in dieser Zeit sich mindestens fünf Jahre in der Ausübung von wenigstens zwei der nachstehend angeführten Funktionen bzw. Tätigkeiten bewährt hat, und zwar als

1. Bezirksjägermeister oder Bezirksjägermeisterstellvertreter,
  2. verantwortlicher Leiter eines Jagdrevieres,
  3. Funktionär in der Berufsjägervertretung,
  4. Interessenvertreter in der Landarbeiterkammer,
  5. Mitglied des Landes- bzw. Bezirksjagdbeirates,
  6. Hegemeister,
  7. Mitglied einer Bewertungskommission,
  8. Funktionär im jagdlichen Schießwesen,
  9. Funktionär im Jagdhundewesen,
  10. Funktionär in einer Hegegemeinschaft,
- oder in
11. der Ausbildung,
  12. der Öffentlichkeitsarbeit,
  13. den Schalenwildausschüssen,
  14. Delegierter zum Tiroler Jägerverband.

##### § 21

##### Wildmeister

Ein Revieroberjäger kann vom Tiroler Jägerverband zum Wildmeister ernannt werden, wenn er

a) eine mindestens achtjährige, einwandfreie, hauptberufliche Dienstzeit als Revieroberjäger zurückgelegt hat und

b) in dieser Zeit sich mindestens fünf Jahre in der Ausübung von wenigstens vier der im § 20 lit. b angeführten Funktionen bzw. Tätigkeiten bewährt hat.

## § 22

**Antragstellung**

(1) Anträge auf Ernennung zum Revieroberjäger oder Wildmeister sind an den Tiroler Jägerverband zu richten. Antragsberechtigt sind:

- a) der Dienstgeber des zu Ernennenden,
- b) jedes Mitglied des Vorstandes des Tiroler Jägerverbandes.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Ernennung zum Revieroberjäger oder Wildmeister ist eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Bezirksjägermeisters und des Berufsjägervertreters (§ 61 Abs. 1 lit. c TJG 2004), im Falle der Antragstellung nach Abs. 1 lit. b ist die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

(3) Die Wirksamkeit von Ernennungen beschließt der Vorstand des Tiroler Jägerverbandes.

(4) Über die Ernennung zum Revieroberjäger oder Wildmeister ist dem Ernannten eine Ernennungsurkunde auszufolgen.

## 5. Abschnitt

**Zuständigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 23

**Anerkennung von Ausbildungen, Berufsausübungen und Prüfungen**

(1) Österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zurückgelegten Lehrzeiten, Zeiten der Ausübung des Berufes, mit Erfolg besuchten Ausbildungslehrgänge (Fachschulen), mit Erfolg abgelegten Prüfungen und erworbenen Berechtigungen dann anzuerkennen, wenn sie mit Rücksicht auf die Gleichar-

tigkeit der Zielsetzung der Ausbildung und die Gleichwertigkeit der Ausbildungsanforderungen dieser Aus- und Fortbildungsordnung im Wesentlichen gleichwertig sind.

(2) Vor der Entscheidung durch den Tiroler Jägerverband sind die Landeslandwirtschaftskammer, die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer zu hören.

## § 24

**Zuständigkeit**

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung obliegen dem Tiroler Jägerverband im übertragenen Wirkungsbereich.

(2) Auf das Verfahren findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, Anwendung. In zweiter Instanz entscheidet die Landesregierung. Sie ist auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

## § 25

**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Aus- und Fortbildungsordnung findet auf alle Lehrverhältnisse Anwendung, die nach ihrem Inkraft-Treten begründet werden.

(2) Nach den bisher geltenden Vorschriften zurückgelegte Lehrzeiten und hauptberuflich zurückgelegte Dienstzeiten sind im vollen Umfang anzurechnen.

(3) Alle bisher vor dem Tiroler Jägerverband abgelegten Prüfungen und die bisher von diesem ausgesprochenen Ernennungen behalten ihre Gültigkeit.

## § 26

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 27/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlagen 1 bis 6*

*Anlage 1***LEHRVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

a) Herrn/Frau .....  
 wohnhaft in .....  
 als vom Tiroler Jägerverband anerkannter Lehrberechtigte(r) einerseits und

b) Herrn/Frau .....  
 geboren am .....  
 wohnhaft in .....  
 vertreten durch seinen (ihren) gesetzlichen Vertreter (Vormund)  
 Herrn/Frau .....  
 wohnhaft in .....  
 andererseits wie folgt:

**I.**

Herr/Frau ..... (künftig Lehrberechtigte(r) genannt) nimmt Herrn/Frau  
 ..... ab ..... für die Ausbildung  
 zum Berufsjäger gemäß den Bestimmungen der Aus- und Fortbildungsordnung für Berufsjäger in Tirol (4. DVO  
 zum TJG 2004) als Lehrling auf und Letztere(r) tritt bei diesem (dieser) in die Lehre ein. Es wird für den Lehrling  
 eine .....-jährige Lehrzeit vereinbart.

**II.**

Mit der Ausbildung des Lehrlings wird für die Dauer dieses Vertrages der vom Tiroler Jägerverband anerkannte  
 Ausbilder Herr/Frau ..... , wohnhaft in ..... ,  
 betraut.

**III.**

Die Unterfertigten nehmen zur Kenntnis, dass der Lehrling während der Lehrzeit zum Besuch des Ausbildungs-  
 lehrganges (§ 11 der 4. DVO zum TJG 2004) unter Anrechnung auf die Lehrzeit verpflichtet ist.

**IV.**

Für die Endigung und Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 und 8 der 4. DVO  
 zum TJG 2004.

## V.

Die Lehrlingsentschädigung bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag für die im Land Tirol tätigen Berufsjäger.

## VI.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings verpflichten sich, im Zusammenwirken mit dem Lehrberechtigten und dem Ausbilder den Lehrling anzuhalten, seine Pflichten aufgrund der Aus- und Fortbildungsordnung für Berufsjäger in Tirol und aufgrund des Lehrvertrages zu erfüllen.

## VII.

Ferner wird vereinbart:

Dieser Lehrvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und dem Tiroler Jägerverband zur Genehmigung vorgelegt. Eine Ausfertigung verbleibt beim Tiroler Jägerverband, jeder Vertragsteil erhält eine Abschrift dieses Vertrages.

## Unterfertigung

Lehrberechtigte(r):

Gesetzlicher Vertreter (Vormund):

Lehrling:

Zur Kenntnis genommen

Ausbilder:

*Anlage 2*

## LEHRGANGSZEUGNIS

Herr/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... am vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang für Berufsjäger und am Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen und in den nachstehenden Unterrichtsfächern wie folgt entsprochen:

1. Persönliche Führung
2. Allgemeine Grundlagen  
(jagdl. Schriftverkehr, Rechnen)
3. Jagd-, Natur- und Tierschutzrecht
4. Wildkunde
5. Wildökologie
6. Jagdbetriebslehre und Revierpraxis
7. Waffen und Schießwesen  
(Praktische Schießübung)
8. Jagdhundewesen
9. Forstwirtschaft
10. Landwirtschaft
11. Jagdgeschichte und Geographie

Innsbruck, am .....

Der Landesjägermeister:

*Anlage 3*

# ERNENNUNGSURKUNDE

Herr/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

wird aufgrund der nach § 33 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 abgelegten Prüfung mit Wirksamkeit

vom .....

zum

## Berufsjäger

ernannt.

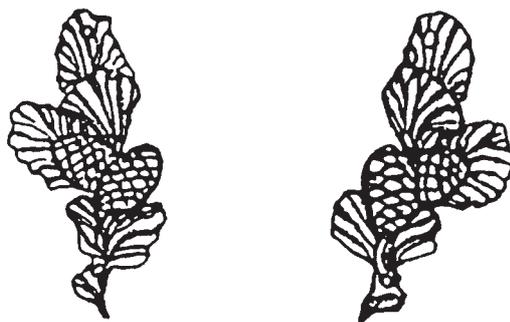
Innsbruck, am .....

Für den Tiroler Jägerverband:

Landesjägermeister

*Anlage 4*

# STANDESABZEICHEN DER BERUFSJÄGER



Es ist aus Metall in silbergrauer Tönung in der Größe 4 × 2 cm ausgeführt und zeigt einen Latschenbruch.

# ZEUGNIS

Herr/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

hat die nach § 19 der 4. DVO zum TJG 2004 vorgeschriebene Revierjägerprüfung

am .....

mit Erfolg abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

.....

Die Mitglieder:

.....

.....

Anlage 6

# ERNENNUNGSURKUNDE

(Revierjäger, Revieroberjäger, Wildmeister)

Herr/Frau .....  
geboren am .....  
wohnhaft in .....  
wird mit Wirksamkeit vom .....

zum

Revierjäger, Revieroberjäger, Wildmeister

ernannt.

Innsbruck, am .....

Für den Tiroler Jägerverband:

Landesjägermeister

<p><b>Erscheinungsort Innsbruck</b>  <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.</b>  <b>Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M</b></p>
<p><b>DVR 0059463</b></p>
<p><b>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung</b>  <b>6010 Innsbruck</b>  Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.  Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  Druck: Eigendruck</p>